

Prüfungsordnung
für die Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft
mit Kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik oder
Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und
Rechnungswesen, Steuern)*
im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 31. Mai 2017

(Verköndungsblatt Jg. 15, 2017 S. 433 / Nr. 83)

zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023
(Verköndungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ¹

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Modulhandbuch
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis
- § 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem
- § 6 Mentoring, Fachstudienberatung
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang
- § 10 Praxisphasen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelorprüfung

- § 14 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 15 Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen
- § 16 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Klausurarbeiten
- § 19 Weitere Prüfungsformen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 26 Modulnoten
- § 27 Bildung der Fachnote
- § 28 Bildung der Gesamtnote
- § 29 Zusatzprüfungen
- § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 31 Bachelorurkunde

*Nach dem Wort „Rechnungswesen“ wird ein Komma und das Wort „Steuern“ durchgängig eingefügt durch erste

Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 159 / Nr. 34), in Kraft getreten am 13.04.2018

III. Schlussbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

§ 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

§ 34 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

§ 35 Übergangsbestimmungen

§ 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Tabellarische Übersicht für die große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

Anlage 2: Tabellarische Übersicht für die Kleine berufliche Fachrichtung „Sektorales Management“

Anlage 3: Tabellarische Übersicht für die Kleine berufliche Fachrichtung „Produktion, Logistik, Absatz“

Anlage 4: Tabellarische Übersicht für die Kleine berufliche Fachrichtung „Finanz- und Rechnungswesen, Steuern“

Anlage 5: Tabellarische Übersicht für die Kleine berufliche Fachrichtung „Wirtschaftsinformatik“ 2023

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1^{2, 3, 4}

Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Modulhandbuch

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Bachelorstudiengang Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit Kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern*) mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen.

Im Bachelorstudiengang Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit Kleiner beruflicher Fachrichtung mit der Lehramtsoption Berufskollegs kann die große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einer kleinen beruflichen Fachrichtung

1. Wirtschaftsinformatik oder
2. Sektorales Management oder
3. Produktion, Logistik, Absatz⁵ oder
4. Finanz- und Rechnungswesen, Steuern*

studiert werden.

Für den Bereich Bildungswissenschaften gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs und die Fachprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt insbesondere:

- a. ggf. besondere Zugangsvoraussetzungen,
- b. das Ziel des Studiums und die Regelstudienzeit,
- c. Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
- d. die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- e. die den Modulen zugeordneten ECTS-Credits, die Lehr-/Lernformen sowie die Präsenzzeit (lehr-/ lernformenbezogen) in SWS,
- f. ggf. die näheren Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
- g. die Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsleistungen der Module.

Die Angaben gemäß Satz 1, Buchstaben c, e, f, g werden als tabellarische Übersicht angefügt. Die einzelnen Wahlpflichtmodule sowie die zugehörigen Lehr-/Lernformen, Präsenzzeit in SWS, Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsleistungen werden durch Beschluss des Fakultätsrats ausschließlich im Modulhandbuch festgelegt. Eine explizite Nennung einzelner Wahlpflichtmodule in der Prüfungsordnung wird in diesem Fall durch die Angaben im Modulhandbuch ersetzt.

(3) Die Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die in den Prüfungsordnungen als erforderlich ausgewiesenen

Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen und der Vermittlungsformen. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Prüfungsordnungen an diese anzupassen. Es wird von der Fakultät in elektronischer Form veröffentlicht.

§ 2^{6, 7}

Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis

(1) Die Berechtigung zum Zugang zum Bachelorstudium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(2) Zugang zum Bachelorstudium hat nach § 49 Abs. 4 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

(5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3^{8, 9}

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit Kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern*) mit der Lehramtsoption Berufskollegs ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Der Bachelorabschluss befähigt zur Aufnahme eines Masterstudienganges.

(2) Mit den erfolgreich abgeschlossenen studienbegleitenden Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit weist die oder der Studierende nach, dass die für den Übergang in die Berufspraxis und in einen Masterstudiengang zum Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs erforderlichen Fachkenntnisse erworben wurden, die fachlichen Zusammenhänge überblickt werden und sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche

Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Absolventinnen und Absolventen

- haben ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihrer Lerngebiete nachgewiesen und
- verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und sind in der Lage, ihr Wissen vertikal und horizontal zu vertiefen.

Sie können

- ihr Wissen und ihr Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet erarbeiten und weiterentwickeln,
- relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm sammeln, bewerten und interpretieren,
- daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, welche gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen,
- selbständig weiterführende Lernprozesse gestalten,
- fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren und argumentativ verteidigen,
- sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen,

Verantwortung in einem Team übernehmen.

(3) Der Studiengang hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Der Studiengang vermittelt grundlegende fachliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kompetenzen, die sowohl für schulische wie außerschulische bildungs- und vermittlungsnahen Berufsfelder befähigen. Die Studierenden können

- mikro- und makroökonomische Sachverhalte umfassend analysieren, gesamtwirtschaftlich beurteilen und als Rahmenbedingungen einzelwirtschaftlichen Handelns erläutern,
- prototypische und komplexe ökonomische Entscheidungsprobleme mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden bearbeiten und unter Verwendung auch mathematischer Kalküle und Optimierungsverfahren lösen,
- allgemeine und spezielle betriebswirtschaftliche Problemstellungen strukturieren und analysieren, insbesondere unternehmerische und betriebliche Handlungsspielräume aufzeigen sowie Handlungsalternativen vergleichend bewerten,
- allgemeine und ggf. spezielle volkswirtschaftliche Problemstellungen strukturieren und analysieren, insbesondere ordnungs- und wirtschaftspolitische Handlungsspielräume aufzeigen sowie Ordnungs- und Handlungsalternativen vergleichend bewerten,
- elementare rechtliche Problemstellungen wirtschaftlichen Handelns und ggf. spezielle rechtliche

Problemstellungen in unterschiedlichen Feldern wirtschaftlichen Handelns strukturieren und analysieren, insbesondere rechtliche Bestimmungen fallweise anwenden und deren wirtschaftliche Konsequenzen aufzeigen,

- den fachlichen Inhalt der Ordnungsmittel der betrieblichen und schulischen beruflichen Bildungsgänge unter Bezug auf wirtschaftswissenschaftliche Theorien, Fragestellungen, Denkweisen, Methoden und Systematiken evaluieren,
- domänenspezifische Lehr- und Lernprozesse unter Berücksichtigung grundlegender wirtschaftswissenschaftlicher sowie wirtschaftsdidaktischer Kenntnisse, Modelle und Theorien beschreiben und analysieren.

(4) ¹⁰Die Studierenden erwerben die in § 2 Abs. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und § 10 Lehramtszugangsverordnung (LZV) genannten fachübergreifenden Kompetenzen. Die Studierenden haben Kenntnisse der deutschen Sprache, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.

§ 4 ^{11, 12} Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfungen im Bachelorstudiengang Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit Kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern*) mit der Lehramtsoption Berufskollegs sowie in den Bildungswissenschaften und in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) verleiht die Fakultät, in der die Bachelorarbeit geschrieben wird, den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 5 ^{13, 14} Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem

(1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheit. Module vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilkompetenz in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits sind Zeiten für die Präsenz, die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet. Der Bachelorstudiengang hat einen Umfang von 180 ECTS-Credits.

(5) Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Studienpläne können eine Über- und Unterschreitung von 3 Credits vorsehen, sofern die Abweichung dort im folgenden Semester ausgeglichen wird.

(6) Für einen ECTS-Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

(7) Das Bachelorstudium wird nach Inhalt, Niveau und Anforderungen so gestaltet, dass es innerhalb der generellen Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 6¹⁵

Mentoring, Fachstudienberatung

(1) Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums an einem Mentoring-Programm teilzunehmen. Die Studierenden wählen bei der Einschreibung die Fakultät, in der sie am Programm teilnehmen wollen.

(2) Ziel der Teilnahme am Mentoring-Programm ist der Erwerb und Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem komplexen Umfeld. Das Programm versetzt die Studierenden in die Lage, Organisationsabläufe selbstständig zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv in die Gruppe einzubringen, Ideen für die persönliche Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu entwickeln, Einblicke in die Strukturen der Berufswelt zu erhalten und entsprechende Kontakte zu knüpfen. Darüber hinaus soll das Mentoring-Programm den Einstieg in die Bachelorstudiengänge sowie in die Studienumgebung an der Universität Duisburg-Essen sowie den Zugang zu Stipendien-Programmen und wissenschaftlichen Netzwerken erleichtern.

(3) Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums durch die Koordinationsstelle für das Mentoring-Programm der Fakultät, die sie bei der Einschreibung festgelegt haben, eine Mentorin oder ein Mentor zugewiesen. Die Mentorin oder der Mentor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. Das Mentoring-Programm besteht aus regelmäßigen, mindestens einmal im Semester stattfindenden Einzel- oder Gruppengesprächen zwischen Mentorin oder Mentor und Studierenden.

(4) Die Fakultät berät die oder den Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z. B. ABZ) hinzugezogen werden.

§ 7¹⁶

Lehr- und Lernformen

(1) Im Bachelorstudiengang Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit Kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und

Rechnungswesen, Steuern*) mit der Lehramtsoption Berufskollegs sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen möglich:

- a. Vorlesung,
- b. Übung,
- c. Praktische Übung,
- d. Seminar,
- e. Kolloquium,
- f. Praktikum,
- g. Externes Praktikum,
- h. Projekt,
- i. Exkursion
- j. E-Learning/Blended Learning
- k. Tutorien
- l. Selbststudium.

2Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen primär der Aufarbeitung und Vertiefung von in anderen Veranstaltungen (insbesondere Vorlesungen) vermittelten Inhalten und Methoden anhand geeigneter Beispiele durch die Lehrenden.

Praktische Übungen haben anwendungsorientierten Charakter und dienen dem Einüben bzw. dem Transfer ausgewählter Wissens- und Könnensbereiche des jeweiligen Studienfachs in kleinen Gruppen.

4Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. 6Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

7Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. 8Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei soll auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Externe Praktika dienen der Erkundung einschlägiger Berufsfelder und der Erprobung und praktischen Vertiefung der im Studium erworbenen Kompetenzen. Sie können durch Lehrveranstaltungen begleitet oder durch Lehrende betreut werden.

13Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. 14Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen allein oder in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). 15Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. 16Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation, Projektdurchführung und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die

Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen ein(1)
17 Projektbezogene Problemstellungen werden im Team
bearbeitet, dokumentiert und präsentiert. Exkursionen ver-
anschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studi-
ums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Ob-
jekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissen-
schaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden do-
kumentiert und ausgewertet. (2)

E-Learning/Blended Learning dient der didaktischen Ver-
bindung traditioneller Präsenzveranstaltungen mit Online-
phasen. Bei dieser Lernform werden verschiedene Lern-
methoden und Medien miteinander kombiniert. (3)

Tutorien dienen der Unterstützung Studierender und stu-
dentischer Arbeitsgruppen im Studium insbesondere bei
der Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie der
Vertiefung und Ergänzung der Inhalte von Lehrveranstal-
tungen. (4)

24Im Selbststudium eignet sich der Lernende ohne Hilfe
anderer Personen und nur unter Nutzung von Lernmitteln,
Wissen an. (5)

(2) Für Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische
Übungen oder vergleichbare Lehrveranstaltungen kann die
Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit in der Lehrveranstal-
tung als Teilnahmevoraussetzung zu Modulprüfungen vor-
gesehen werden. (6)

(3) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können die
Pflicht zur aktiven Teilnahme in der Lehrveranstaltung als
Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 6 vorsehen. Die Bedin-
gungen an die aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder
Veranstaltung bekannt gegeben. Im Modulhandbuch sind
die Form der Erbringung einer aktiven Teilnahme sowie
ggf. Benotung und Gewichtung der Bewertung aufzuneh-
men. (7)

(4) Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Mo-
dulhandbuchs ganz oder zum Teil in einer Fremdsprache
durchgeführt werden. (8)

§ 8¹⁷

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann
beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck
oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung
eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Über
die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der
oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan im Be-
nehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor und über-
steigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Auf-
nahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden
der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Be-
werberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu set-
zenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender
Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für
den Bachelorstudiengang eingeschrieben und nach dem
Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der
Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für
den jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben, aber
nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den
Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht
angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die
Auswahl vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs
der Lehrveranstaltung und der Ablegung der Prüfungslei-
stung durch die Fakultät im Hinblick auf den Studienfort-
schritt unter Beachtung folgender Kriterien:

a) Erste Priorität:

Eintritt eines wesentlichen Zeitverlustes bei Nichtteilnahme
an der Lehrveranstaltung und der dazugehörigen Prüfung;
ein wesentlicher Zeitverlust ist insbesondere anzunehmen,
wenn der/die Studierende in dem Semester nicht zu einer
Prüfung in einer anderen Wahlpflichtveranstaltung zuge-
lassen wird oder wegen eines Auslandssemesters nicht an
der nachfolgenden teilnahmebegrenzten Lehrveranstal-
tung teilnehmen kann.

b) Zweite Priorität:

Erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung.

c) Dritte Priorität:

Anzahl der erworbenen Credits beginnend mit der höch-
sten Anzahl erworbener Credits.

(3) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studien-
gänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen
generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung
eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studien-
gang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet
werden kann. Die Regelung gilt für Zweithörerinnen und
Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß
§ 23 dieser Ordnung können auf begründeten Antrag durch
den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahme-
beschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Teil-
nahme an der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung. Die
Anmeldung zur Prüfung erfolgt zu den von der Fakultät
festgelegten Anmeldefristen beim Bereich Prüfungswesen.
Die Nichtzulassung zur Lehrveranstaltung und damit die
Nichtzulassung zur Prüfung wird den Studierenden spätes-
tens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche durch Aus-
hang durch die Fakultät bekannt gegeben. Die Frist für Ab-
meldungen von Prüfungen endet eine Woche vor Beginn
der Prüfung. Im Falle der Fristversäumnis gilt § 32 VwVfG
NW entsprechend.

§ 9¹⁸

Studienumfang

(1) Im Bachelorstudiengang Große berufliche Fachrichtung
Wirtschaftswissenschaft mit Kleiner beruflicher Fachrich-
tung (Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management
oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rech-
nungswesen, Steuern*) mit der Lehramtsoption Berufskol-
legs müssen in der großen und kleinen beruflichen Fach-
richtung (einschließlich Bildungswissenschaften, Praxis-
modul Berufsfeld, DaZ sowie Bachelorarbeit) insgesamt

180 Credits erworben werden; auf jedes Studienjahr entfallen 60 Credits.

(2) ¹⁹Wird der Bachelorstudiengang Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit Kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern) mit der Lehramts-option Berufskollegs als Kombination aus einer großen und einer kleinen beruflichen Fachrichtung studiert, verteilen sich die Credits wie folgt :

Große berufliche Fachrichtung einschließlich Fachdidaktik	104 Credits
Kleine berufliche Fachrichtung, einschließlich Fachdidaktik	32 Credits
Bildungswissenschaften einschließlich Eignungs- und Orientierungspraktikum	24 Credits
Praxismodul Berufsfeld	6 Credits
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ)	6 Credits
Bachelorarbeit	8 Credits

(3) Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit Kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern*) mit der Lehramts-option Berufskollegs gliedert sich in die große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft gem. Abs. 4 und die gewählte kleine berufliche Fachrichtung gem. Abs. 8.

(4) Die Bachelorprüfung in der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft erstreckt sich auf

1. den Pflichtbereich Volkswirtschaftslehre,
2. den Pflichtbereich Betriebswirtschaftslehre,
3. den Pflichtbereich Mathematik,
4. den Pflichtbereich Statistik,
5. den Pflichtbereich Recht,
6. den Pflichtbereich Wirtschaftsdidaktik,
7. den Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre,
8. das Praxismodul Berufsfeld,
9. das Modul Bachelorarbeit.

(5) Im Pflichtbereich Volkswirtschaftslehre gem. Abs. 4 Nr. 1 muss der Prüfling 30 Credits, im Pflichtbereich Betriebswirtschaftslehre gem. Abs. 4 Nr. 2 muss der Prüfling 30 Credits, im Pflichtbereich Mathematik gem. Abs. 4 Nr. 3 und im Pflichtbereich Statistik gem. Abs. 5 Nr. 4 muss der Prüfling jeweils 6 Credits, im Pflichtbereich Recht gem. Abs. 4 Nr. 5 muss der Prüfling 12 Credits und im Pflichtbereich Wirtschaftsdidaktik gem. Abs. 4 Nr. 6 muss der Prüfling 8 Credits erwerben. Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsfächer und Prüfungsmodalitäten sind in der tabellarischen Übersicht und den entsprechenden Modulbeschreibungen in der jeweiligen aktuellen Fassung des Modulhandbuchs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geregelt.

(6) Im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre gem. Abs. 4 Nr. 7 sind 12 Credits zu belegen. Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsfächer und Prüfungsmodalitäten sind in der tabellarischen Übersicht und den entsprechenden Modulbeschreibungen in der jeweiligen aktuellen Fassung des Modulhandbuchs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geregelt.

(7) Das Praxismodul Berufsfeld gem. Abs. 4 Nr. 8 besteht aus dem Berufsfeldpraktikum und der Begleitveranstaltung zum Berufsfeldpraktikum im Umfang von 3 Credits. Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsfächer und Prüfungsmodalitäten sind in der tabellarischen Übersicht und den entsprechenden Modulbeschreibungen in der jeweiligen aktuellen Fassung des Modulhandbuchs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geregelt.

(8) ²⁰ Die Bachelorprüfung in der kleinen beruflichen Fachrichtung umfasst 32 Credits. ²Davon erstrecken sich Module im Umfang von 30 Credits auf eine der folgenden kleinen beruflichen Fachrichtungen:

- Wirtschaftsinformatik oder
- Sektorales Management oder
- Produktion, Logistik, Absatz oder
- Finanz- und Rechnungswesen, Steuern.

Die weiteren zwei Credits sind im Modul Bachelorarbeit gem. Abs. 10 zu erbringen. Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsfächer und Prüfungsmodalitäten sind in der tabellarischen Übersicht und den entsprechenden Modulbeschreibungen in der jeweiligen aktuellen Fassung des Modulhandbuchs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geregelt.

(9) Das Modul Bachelorarbeit gem. Abs. 4 Nr. 9 umfasst 10 Credits. Das Modul besteht aus der Bachelorarbeit im Umfang von 8 Credits sowie der dazugehörigen Lehrveranstaltung Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften und der Wirtschaftsdidaktik im Umfang von 2 Credits aus der kleinen beruflichen Fachrichtung. Die Bachelorarbeit kann in jedem Fach der großen und der gewählten kleinen beruflichen Fachrichtung oder im Bereich Bildungswissenschaften verfasst werden. Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten regelt § 20.

(10) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(11) Für ein bestandenes Modul, vorab auch für die entsprechenden Teilprüfungen, werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 10 ²¹ Praxisphasen

(1) In den Praxisphasen werden theoretische Studien und praktische Erfahrungen systematisch miteinander verknüpft.

Die Praxisphasen gliedern sich in das Eignungs- und Orientierungspraktikum²² und in das Praxismodul Berufsfeld. Das Eignungs- und Orientierungspraktikum wird an Ausbildungsschulen abgeleistet, das Berufsfeldpraktikum wird in der Regel außerschulisch in affinen beruflichen Tätigkeitsfeldern abgeleistet.²³

(2) ²⁴Das Eignungs- und Orientierungspraktikum soll im ersten oder zweiten Semester studiert werden. Die Studierenden sollen die Berufsrealität von Lehrerinnen und Lehrern auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorieansätze verstehen lernen und durch Erfahrungen in der Schule die Studien- und Berufswahl reflektieren sowie Schwerpunkte für das Studium setzen.

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum besteht aus einem Schulaufenthalt von mindestens 25 Tagen und wird begleitet von bildungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen. Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungs- und Orientierungspraktikums verfügen über die folgenden Kompetenzen: Sie

- stellen erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen her,
- gestalten einzelne pädagogische Handlungs-situationen mit und
- können den Aufbau und die Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mit-gestalten.

(3) Das Praxismodul Berufsfeld hat einen Umfang von 6 Credits. Es besteht aus einem Berufsfeldaufenthalt von mindestens vier Wochen (80 Zeitstunden) und einer verbundenen fachdidaktischen Lehrveranstaltung, die den Praxisaufenthalt vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Das Praxismodul Berufsfeld sollte im vierten, spätestens jedoch im fünften Semester studiert werden.

Das Praxismodul Berufsfeld wird in der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften abgeleistet.

Der Berufsfeldaufenthalt wird in der Regel als außerschulisches Praktikum in bildungsorientierten Einrichtungen abgeleistet.

Die Absolventinnen und Absolventen des Praxismoduls Berufsfeld verfügen über folgende Kompetenzen: Sie

- lernen verschiedene berufliche Optionen der Vermittlungsarbeit kennen,
- beobachten und beschreiben das professionelle Handeln der im ausgewählten Berufsfeld tätigen Personen und erkunden deren berufliches Selbstverständnis,
- identifizieren und analysieren die fachlichen, sozialen und persönlichen Anforderungen an Erwerbstätige im ausgewählten Berufsfeld,
- identifizieren und analysieren die Interaktionen und Beziehungen der im Berufsfeld tätigen Personen,
- identifizieren und analysieren die Außenbeziehungen des Betriebes bzw. der Organisation unter Bezugnahme auf die Betriebswirtschaftslehre und Organisationstheorie,
- reflektieren ihre Praktikumserfahrung vor dem Hintergrund ihrer universitären Ausbildung und verknüpfen sie mit den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten ihres Studiums.

(4) Die Praktikumeinrichtungen, in denen die Praxisphasen absolviert werden, sind ²⁵von den Studierenden selbst vorzuschlagen. Näheres regeln die Praktikumsordnung und die Modulhandbücher.

(5) Zur Dokumentation des systematischen Aufbaus berufsbezogener Kompetenzen in den Praxisphasen führen die Studierenden das verpflichtende Portfolio „Praxiselemente“. Das Portfolio „Praxiselemente“ dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess. Die Form des Portfolios wird durch das für Schulen zuständige Ministerium allgemein vorgegeben. Das Führen des Portfolios ist Voraussetzung für die Bescheinigung des ordnungsgemäßen Absolvierens des Eignungs- und Orientierungspraktikums und des Praxismoduls Berufsfeld.²⁶

§ 11^{27, 28} Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der zuständige Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Statusgruppen die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Studiengang, der sich wie folgt zusammensetzt:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass optional aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur drei Mitglieder gewählt werden. In diesem Fall reduziert sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden auf ein Mitglied. Ferner können die fachspezifischen Prüfungsordnungen vorsehen, dass die Aufnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 HG möglich ist. In diesem Fall setzt sich der Prüfungsausschuss wie folgt zusammen:

- fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass optional aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur vier Mitglieder gewählt werden. In diesem Fall reduziert sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden auf ein Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ggf. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (insb. Festlegung von Prüfungsterminen, Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden, Anerkennungsverfahren, Nachteilsausgleich und Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Situationen, Einsicht in Prüfungsakten) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats verlangt wird. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung und der Anerkennung von Prüfungsleistungen von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der

Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(11) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 12²⁹

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang derselben Hochschule, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in den Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen, Inhalt und Umfang sowie Anforderungen des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung sowie in den Fällen des Absatzes 2 Inhalt und Umfang sowie Anforderungen des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung enthalten, die anerkannt werden soll. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 9 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Abs. 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss der Prüfungsausschuss in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zum

Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die entsprechenden Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(7) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des § 63a Absatz 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 13³⁰

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Personen gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die an der Universität Duisburg-Essen lehren oder gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder

Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Bachelorprüfung

§ 14³¹

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelorstudiengang Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit Kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern*) mit der Lehramts-option Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist und

- nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- sich gemäß § 16 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- über die in der Prüfungsordnung festgelegten Teilnahmevoraussetzungen für die Zulassung verfügt.

Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt solange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender wird vom Prüfungsausschuss zu den Prüfungen im Wahlpflichtbereich der großen beruflichen Fachrichtung zugelassen, wenn von den Pflichtmodulen der großen beruflichen Fachrichtung mindestens 48 Credits gutgeschrieben sind.

(3) Die Zulassung zur Teilnahme an der Prüfung ist zu verweigern, wenn:

- die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Prüfung in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, eine nach dieser Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- die oder der Studierende sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet.

(4) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

§ 15³²

**Struktur der Prüfung einschließlich der Form
der Modul- und Moduleilprüfungen
sowie Studienleistungen**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen in der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft sowie der kleinen beruflichen Fachrichtung gem. § 1 Abs. 1 Satz 2, den Bildungswissenschaften, dem Modul DaZ, dem Eignungs- und Orientierungspraktikum, dem Praxismodul Berufsfeld³³ und der Bachelorarbeit.

(2) Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann. Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab.

(4) Modulprüfungen können in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgelegt werden. Das gilt nicht für Modulprüfungen im Pflichtbereich.

(5) Die Modulprüfungen werden mit Ausnahme der Praxismodule benotet.

(6) Die Modulprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung,
- b) schriftlich als Klausurarbeit,
- c) als Hausarbeit oder Protokoll,
- d) als Vortrag, Referat oder Präsentation,
- e) als Portfolioprfung,
- f) als experimentelle Arbeit
- g) als Kombination der Prüfungsformen a) bis f)

erbracht werden.

Die Hochschulprüfungen gem. Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

(7) Die Prüfungsformen der Module sind in der Prüfungsordnung geregelt. Die konkreten Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/ Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfungen in Kenntnis zu setzen.

(8) Neben den Modulprüfungen können weitere Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen

Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 16³⁴

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 17 und 18 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Die oder der Studierende muss sich zu allen Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen innerhalb des Anmeldezeitraums in der fünften und der sechsten Vorlesungswoche im Onlineportal der Universität anmelden (Ausschlussfrist). Form und Frist für die Anmeldung zu anderen Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist). Bei weiteren Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 ist eine Abmeldung von der Prüfung nach Ausgabe des Prüfungsthemas nicht mehr zulässig.

(5) Sämtliche Prüfungsergebnisse werden der oder dem Studierenden unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung oder in sonstiger geeigneter Form individuell bekannt gegeben. Die Studierenden erhalten über den Eintrag in die Datenbank eine E-Mail an die von der Universität zugewiesene E-Mailadresse. Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt das Prüfungsergebnis zwei Wochen nach Eintrag in die Datenbank als bekannt gegeben. § 17 Abs. 5 bleibt unberührt

§ 17³⁵

Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 25 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird oder bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 zu bewerten.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft

werden. In Gruppenprüfungen muss der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und das Prüfungsergebnis über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 18³⁶ Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Studienfaches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. Die relativen Anteile der einzelnen Aufgaben oder Teilaufgaben an der Gesamtleistung sind auf dem Klausurbogen auszuweisen.

In geeigneten Fällen können Klausuren ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) durchgeführt werden.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 20 Minuten bis 240 Minuten. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(4) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 25 bewertet. Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 25 Absatz 2.

Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden von der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich bewertet. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(5) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 15 zu bewerten.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 19³⁷ Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate, Portfolioprüfungen sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

Für Vorträge, Referate oder vergleichbare Prüfungsformen gilt § 17 entsprechend. Für Hausarbeiten und vergleichbare schriftliche Prüfungsformen gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 18 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer; § 65 Abs. 2 Satz 1 HG bleibt unberührt. Bei Gruppenprüfungen gilt § 17 Abs. 3 und bei Gruppenarbeiten gelten § 20 Abs. 7 und Abs. 10 entsprechend.

§ 20³⁸ Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelorstudiengang Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit Kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern*) mit der Lehramtsoption Berufskollegs abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten und darstellen kann.

Die oder der Studierende legt mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit fest, in welchem Studienfach sie oder er die Bachelorarbeit anfertigt.³⁹

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer 120 Credits erworben und das Eignungs- und Orientierungspraktikum⁴⁰ erfolgreich abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelorarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt und das Thema werden im Bereich Prüfungswesen aktenkundig gemacht.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät des gewählten Studienfaches gestellt und betreut, die oder der im Bachelorstudiengang Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit Kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern) mit der Lehramtsoption

Berufskollegs Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Bachelorarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelorarbeit an einer anderen Fakultät, die nicht an den vom Studierenden gewählten Studienfächern beteiligt ist oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bachelorarbeit ist in der durch den Aus- und den Abgabetermin festgelegten Bearbeitungszeit anzufertigen. Die Bearbeitungsfrist beträgt 8 Wochen. Im Einzelfall, insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebeeinträchtigungen oder besonderen Betreuungssituationen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses vor dem Abgabetermin für die Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Im Bachelorstudiengang Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit Kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern) mit der Lehramtsoption Berufskollegs soll ein Problem aus den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, des Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsinformatik oder der Wirtschaftsdidaktik stammen.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Bereich Prüfungswesen in jeweils dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelorarbeit soll in der Regel 25 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse (Software und Dokumentationen) können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang bzw. auf einem Datenträger zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbegutachtung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird gemäß § 13 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüferinnen und Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen sein, die am Studienfach maßgeblich beteiligt ist.⁴¹

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 25 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als „nicht ausreichend“ (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer soll in der Regel 6 Wochen ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer nicht überschreiten. Der Zeitpunkt des Zugangs wird von der Prüferin und dem Prüfer unverzüglich bestätigt und den Studierenden durch den Bereich Prüfungswesen mitgeteilt. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 21 ⁴²

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen gilt Folgendes:

- a) Für eine Prüfung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, werden diejenigen Credits, die im Bestehensfall erreichbar gewesen wären, als Maluspunkte angelastet. Dies gilt nicht für das Begleitmodul zum Berufsfeldpraktikum und für Testate (Prüfungsvorleistungen) sowie für die Bachelorarbeit.
- b) Bei zusammengesetzten Prüfungen in Form einer oder mehrerer mündlicher, schriftlicher oder softwaregestützter Prüfungsleistungen werden Maluspunkte angelastet, wenn kein Rücktritt erfolgt ist.

(3) Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Ein ausreichender Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins und der Ablegung der Prüfungen im zweiten Prüfungstermin wird sichergestellt.

(4) Eine Prüfung, mit der die möglichen Maluspunkte im Falle des Nichtbestehens überschritten werden, ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in § 20 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22⁴³ Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in Betracht.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktage) nach dem Termin der Prüfung erfolgt. Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer ergeben. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit einer oder eines von der bzw. dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden Angehörigen im Sinne des § 23 Abs. 4 gleich. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Entsprechendes gilt für diejenige oder denjenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von Wiederholungsprüfungen ausschließen.

Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

In den Fällen des Abs. 4 kann die doppelte Anzahl an Maluspunkten vergeben werden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(6) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§23⁴⁴ Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. Satz 1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 8 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der

Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägerter pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsanforderungen festlegen.

§ 24⁴⁵

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende alle Modulprüfungen gemäß der §§ 17 - 19 sowie ggf. die Bachelorarbeit gemäß § 20 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung für den Bachelorstudiengang Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit Kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern) mit der Lehramtsoption Berufskollegs ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die Maluspunktegrenze von 150 im gesamten Bachelorstudiengang Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit Kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern) mit der Lehramtsoption Berufskollegs überschritten ist, oder
- wenn die Bachelorarbeit im zweiten Versuch mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist.

Der Prüfungsausschuss kann im Falle der Überschreitung der Grenze von 150 Maluspunkten wegen einer besonderen Härte auf Antrag der oder des Studierenden eine weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die Prüfungsleistung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen

werden kann. Gründe, die nach der Prüfungsordnung im Wege des Rücktritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung schriftlich beim Bereich Prüfungswesen einzulegen.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 25⁴⁶

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) festgesetzt. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3	= sehr gut (eine hervorragende Leistung)
1,7 oder 2,0 oder 2,3	= gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
2,7 oder 3,0 oder 3,3	= befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
3,7 oder 4,0	= ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0	= nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0)

bewertet wurde und aufgrund der Überschreitung des Maluspunktekontos eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

§ 26 ⁴⁷ Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungsprüfungen, so muss jede Teilleistungsprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der Credits für benotete Leistungen des Moduls.

§ 27 ⁴⁸ Bildung der Fachnote

Die Note für das jeweilige Studienfach ist das gewogene arithmetische Mittel gebildet aus den fachbezogenen Modulnoten multipliziert mit den ihnen jeweils zugeordneten Credits und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Studienfaches (Hinweis: ohne die Noten für die Bachelorarbeit und für DaZ). § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.⁴⁹

§ 28 ⁵⁰ Bildung der Gesamtnote

(1) ⁵¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den Fachnoten in der großen und kleinen beruflichen Fachrichtung
- der Fachnote für die Bildungswissenschaften
- der Note für das Modul DaZ und
- der Note für die Bachelorarbeit, die ggf. ein Kolloquium mit einschließt.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei sind mindestens zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ausgewiesen. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet.

(3) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 32 Absatz 1 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 29 ⁵² Zusatzprüfungen

(1) Die Studierende oder der Studierende kann sich unbeschadet des § 14 Abs. 1 nach Maßgabe freier Kapazitäten über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 30 ⁵³ Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Credits,
- Fachnoten in der großen und kleinen beruflichen Fachrichtung sowie dem Bereich Bildungswissenschaften und dem Modul DaZ⁵⁴,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 29,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses,
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis wird das Transcript of Records ausgegeben werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten. Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Bachelorstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses

- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität
- Angaben zu den dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die oder der Studierende eine englischsprachige Übersetzung.

(4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 5 Nr. 1 Gleichwertigkeitsverordnung (GIVO). Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelorprüfung die allgemeine Hochschulreife.

§ 31⁵⁵ Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelorgrad nach § 4 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 32⁵⁶ Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gradverleihung ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 33⁵⁷

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

(1) Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.

(2) Prüfungsentscheidungen sind isoliert anfechtbar.

§ 34⁵⁸

Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Bachelorarbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Widersprüche und Zulassungsanträge
- Atteste und Anerkennungsanträge.

(2) Die Archivierung und insbesondere die Aufbewahrungsfristen richten sich nach der jeweils maßgeblichen Archivierungsordnung.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 35⁵⁹
Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2013/2014 im Bachelorstudiengang Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit Kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern*) mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

Das in Anlage 1 aufgeführte Modul mit inklusionsorientierten Fragestellungen wird ab dem Sommersemester 2018 angeboten.⁶⁰

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 (Ersteinschreibung war möglich seit dem WS 2011/2012) in den Bachelorstudiengang Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben worden sind, findet diese Prüfungsordnung mit folgender Maßgabe statt:

1. Das Modul „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ wird durch das Modul „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.
2. Studierende, die das Modul „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ bereits abgeschlossen haben, können das Modul „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ nicht erneut ablegen. In diesem Falle wird das Modul „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ durch das Modul „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ ersetzt.
3. Studierende, die das Modul „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ noch nicht abgeschlossen haben, d.h. Studierende denen entweder die Prüfungsleistung Technik des betrieblichen Rechnungswesens oder Einführung in die Betriebswirtschaftslehre fehlt, können die fehlende Prüfungsleistung durch eine Schlüsselqualifikation aufstocken. Darüber hinaus besteht letztmalig im WS 2013/2014 die Möglichkeit, die Prüfungsleistung „Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ sowie „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ abzulegen. Die Prüfungsleistung „Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ wird allerdings nur noch einmal im Wintersemester 2013/2014 angeboten.
4. Schlüsselqualifikationen können bis zur Aufstockung der oben genannten Module bis zum Ende des Wintersemesters 2014/2015 nachgeholt werden.
5. Das Modul „Rechtswissenschaft für Ökonomen II“ wird durch das Modul „Handelsrecht“ ersetzt. Studierende, die das Modul „Rechtswissenschaft für Ökonomen II“ bereits bestanden haben, können das Modul „Rechtswissenschaft für Ökonomen II“ nicht erneut ablegen. In diesem Fall wird das Modul „Handelsrecht“ durch das Modul „Rechtswissenschaft für Ökonomen II“ ersetzt. Studierende, die das Modul „Rechtswissenschaft für Ökonomen II“ noch nicht bestanden haben, legen nunmehr die Prüfungsleistung im Modul „Handelsrecht“ ab.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 (Ersteinschreibung war möglich seit dem WS 2011/2012) in den Bachelorstudiengang im Profil Gesundheitsökonomie in der kleinen beruflichen Fachrichtung „Sektorales

Management“ eingeschrieben worden sind, findet diese Prüfungsordnung mit folgender Maßgabe statt:

1. Das Modul „Gesundheitsökonomik I (für Bachelor)“ wird durch das Modul „Einführung in die Gesundheitsökonomik“ ersetzt.
2. Studierende, die das Modul „Gesundheitsökonomik I (für Bachelor)“ bereits abgeschlossen haben, können das Modul „Einführung in die Gesundheitsökonomie“ nicht erneut ablegen. In diesem Falle wird das Modul Einführung in die Gesundheitsökonomie“ durch das Modul „Gesundheitsökonomik I“ ersetzt.
3. Für Studierende, die das Modul „Gesundheitsökonomik I (für Bachelor)“ noch nicht abgeschlossen haben, d.h. Studierende denen entweder die Prüfungsleistung „Einführung in die Gesundheitsökonomik“ im Umfang von 3 Credits oder das „Fachseminar Gesundheitsökonomik“ im Umfang von 3 Credits noch fehlt, können die fehlende Prüfungsleistung noch bis zum Ende des Wintersemesters 2013/2014 ablegen.
4. Das Modul „Gesundheitsökonomik II (für Bachelor)“ wird in das Modul „Medizinische Entscheidungstheorie“ umbenannt. Die Studierenden, die das Modul „Gesundheitsökonomik II (für Bachelor)“ bereits bestanden haben, wird dieses Modul angerechnet. Eine Wiederholungsmöglichkeit des Moduls „Medizinische Entscheidungstheorie“ ist ausgeschlossen.

(4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 (Ersteinschreibung war möglich seit dem WS 2011/2012) in den Bachelorstudiengang im Profil Marketing/Handel in der kleinen beruflichen Fachrichtung „Produktion, Logistik, Absatz“ eingeschrieben worden sind, findet diese Prüfungsordnung mit folgender Maßgabe statt:

1. Das Modul „Betriebswirtschaftslehre des Handels I“ wird durch das Modul „Handelsmanagement und Handelscontrolling“ ersetzt. Studierende, die das Modul „Betriebswirtschaftslehre des Handels I“ bereits bestanden haben, können das Modul „Handelsmanagement und Handelscontrolling“ nicht erneut ablegen. In diesem Fall wird das Modul „Handelsmanagement und Handelscontrolling“ durch das Modul „Betriebswirtschaftslehre des Handels I“ ersetzt. Studierende, die das Modul „Betriebswirtschaftslehre des Handels I“ noch nicht bestanden haben, legen nunmehr die Prüfungsleistung im Modul „Handelsmanagement und Handelscontrolling“ ab.
2. Das Modul „Betriebswirtschaftslehre des Handels II“ wird durch das Modul „Instrumente des Handelsmarketings“ ersetzt. Studierende, die das Modul „Betriebswirtschaftslehre des Handels II“ bereits bestanden haben, können das Modul „Instrumente des Handelsmarketings“ nicht erneut ablegen. In diesem Fall wird das Modul „Instrumente des Handelsmarketings“ durch das Modul „Betriebswirtschaftslehre des Handels II“ ersetzt. Studierende, die das Modul „Betriebswirtschaftslehre des Handels II“ noch nicht bestanden haben, legen nunmehr die Prüfungsleistung im Modul „Instrumente des Handelsmarketings“ ab.

(5) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 (Ersteinschreibung war möglich seit dem WS 2011/2012) in den Bachelorstudiengang im Profil Steuern in der kleinen beruflichen Fachrichtung „Finanz- und Rechnungswesen“

eingeschrieben worden sind, findet diese Prüfungsordnung mit folgender Maßgabe statt:

Das Modul „Steuern II“ wird in das Modul „Gewinnermittlung und Gewinnermittlungspolitik“ umbenannt. Die Studierenden, die das Modul „Steuern II“ bereits bestanden haben, wird dieses Modul angerechnet. Eine Wiederholungsmöglichkeit des Moduls „Gewinnermittlung und Gewinnermittlungspolitik“ ist ausgeschlossen.

(6) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 in den Bachelorstudiengang in der kleinen beruflichen Fachrichtung „Wirtschaftsinformatik“ eingeschrieben worden sind und die mit Ausnahme der Bachelorarbeit noch nicht alle Leistungen gemäß Anlage 5 der Prüfungsordnung vom 31. Mai 2017 (Verköndungsblatt Jg. 15, 2017 S. 433 / Nr. 83) zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 08. April 2021 (Verköndungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 351 / Nr. 55) vorliegen haben, findet diese Prüfungsordnung mit folgender Maßgabe statt:

1. Das Modul „Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik“ mit den Teilleistungen „Digital Business Grundlagen“ (3 Credits) und „Enterprise Systems“ (3 Credits) wird auf das Modul „Digital Business-Grundlagen“ (6 Credits) angerechnet. Sollte noch eine Teilleistung im Umfang von 3 Credits fehlen, so ist ein Seminar in Wirtschaftsinformatik im Umfang von 3 Credits zu belegen. Das Seminar kann bis Ende des Sommersemesters 2024 nachgeholt werden.
2. Das Modul „Projektmanagement“ wird auf das Modul „Seminar“ abgerechnet.
3. Das Modul „IT-Management“ wird auf das Modul „Enterprise Systems“ (6 Credits) angerechnet.
4. Das Modul „Programmierung A“ wird in das Modul „Einführung in die Programmierung“ umbenannt. Die Studierenden, die das Modul „Programmierung A“ bereits bestanden haben, wird dieses Modul angerechnet..

§ 36⁶¹

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit Kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen) im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 16. April 2014 (Verköndungsblatt Jg. 10, 2012, S. 361 / Nr. 35) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 9. Mai 2017.

Duisburg und Essen, den 31. Mai 2017

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy

Anlage:⁶²

Anlage 1: Tabellarische Übersicht für die große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

Modul	Lehr-/Lernform	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht-/Wahlpflicht	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfungen
Pflichtbereich VWL (30 Credits)							
Einführung in die VWL	VO/UE	Erwerb eines grundlegenden Verständnisses ökonomischen Denkens	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Makroökonomik I	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse in der makroökonomischen Analyse	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Makroökonomik II	VO/UE	Vertiefung des Kenntniserwerbs in der makroökonomischen Analyse	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Mikroökonomik I	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse in der mikroökonomischen Analyse	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Mikroökonomik II	VO/UE	Vertiefung des Kenntniserwerbs in der mikroökonomischen Analyse	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Pflichtbereich BWL (30 Credits)							
Einführung in die BWL	VO	Erwerb grundlegender Kenntnisse im betriebswirtschaftlichen Denken	4	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Externes Rechnungswesen	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Gewinn- und Vermögenskonzeption des handelsrechtlichen Einzelabschlusses	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Internes Rechnungswesen	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse zur kaufmännischen Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Geschäftsprozessen	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Organisation	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse über Theorien und Gestaltungsinstrumente der Organisation	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Unternehmensführung	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Aufgaben, Funktionen, Prozesse und Systeme der Unternehmensführung	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Pflichtbereich Mathematik (6 Credits)							
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse mathematischer Methoden der Analysis und linearen Algebra	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)

Pflichtbereich Statistik (6 Credits)							
Deskriptive Statistik	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse von wirtschaftswissenschaftlich relevanten Methoden der deskriptiven Statistik	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Pflichtbereich Recht (12 Credits)							
Rechtswissenschaft für Ökonomen ²	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse des Wirtschaftsprivatrechts	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Handelsrecht	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse des Handelsrechts	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Pflichtbereich Wirtschaftsdidaktik (8 Credits)							
Allgemeine Wirtschaftsdidaktik I	VO/UE/SEM	Wissenschaftliche Fundierung und Reflexion wirtschaftsberuflichen Unterrichts	2/2/1	8 ³	P		§ 15 Abs. 6 a)
Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre (12 Credits)							
Wahlpflichtmodul I	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Betriebswirtschaftslehre	s. MHB	6	WP	§ 14 Abs. 2	§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Wahlpflichtmodul II				6			
Praxismodul Berufsfeld (6 Credits) ⁴							
Begleitveranstaltung zum Berufsfeldpraktikum	SEM	Zusammenführung von universitärer Ausbildung und praktischen Anforderungen	2	3	WP	abgelegtes Modul Eigentums- und Orientierungspraktikum	§ 15 Abs. 8
Berufsfeldpraktikum	SPS			3	WP		
Bachelorarbeit (8 Credits)							
Bachelorarbeit in der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft ⁵	§ 22	Selbständige Lösung komplexer Probleme	s. MHB	8	WP	§ 20 Abs. 2	§ 20

Legende:

VO = Vorlesung
 UE = Übung
 SEM = Seminar
 SPS = Berufsfeldpraktikum

² vormals Rechtswissenschaft für Ökonomen I

³ 1 Credit Inklusion

⁴ Diese Credits werden nicht der großen beruflichen Fachrichtung zugeordnet.

⁵ Diese Credits werden nicht der großen beruflichen Fachrichtung zugeordnet.

Anlage 2: Tabellarische Übersicht für die Kleine berufliche Fachrichtung „Sektorales Management“

Modul	Lehr-/Lernform	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht-/Wahlpflicht	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfungen
Pflichtbereich (6 Credits)							
Einführung in die Gesundheitsökonomik: Theorie und Politik	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse zur ökonomischen Betrachtung des Gesundheitswesens	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Wahlpflichtbereich (24 Credits)							
Wahlpflichtmodul I	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse im Bereich Sektorales Management	s. MHB	6	WP		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Wahlpflichtmodul II				6			
Wahlpflichtmodul III				6			
Wahlpflichtmodul IV				6			
Bachelor-Arbeit (10 Credits)							
Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsdidaktik	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse in dem jeweils ausgewählten Bereich	s. MHB	2	WP		keine
Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft ⁶	§ 22	Selbständige Lösung komplexer Probleme	s. MHB	8		§ 20 Abs. 2	§ 20

Legende:

VO = Vorlesung

UE = Übung

⁶ Diese Credits werden nicht der kleinen beruflichen Fachrichtung zugeordnet.

Anlage 3: Tabellarische Übersicht für die Kleine berufliche Fachrichtung „Produktion, Logistik, Absatz“

Modul	Lehr-/Lernform	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht-/Wahlpflicht	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfungen
Pflichtbereich (6 Credits)							
Absatzmarketing	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse des Marketing-Managements	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Wahlpflichtbereich (24 Credits)							
Wahlpflichtmodul I	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse im Bereich Produktion, Logistik, Absatz	s. MHB	6	WP		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Wahlpflichtmodul II				6			
Wahlpflichtmodul III				6			
Wahlpflichtmodul IV				6			
Bachelor-Arbeit (10 Credits)							
Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsdidaktik	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse in dem jeweils ausgewählten Bereich	s. MHB	2	WP		keine
Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft ⁷	§ 22	Selbständige Lösung komplexer Probleme	s. MHB	8		§ 20 Abs. 2	§ 20

Legende:

VO = Vorlesung

UE = Übung

⁷ Diese Credits werden nicht der kleinen beruflichen Fachrichtung zugeordnet.

Anlage 4: Tabellarische Übersicht für die Kleine berufliche Fachrichtung „Finanz- und Rechnungswesen, Steuern“

Modul	Lehr-/Lernform	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht-/Wahlpflicht	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfungen
Pflichtbereich (6 Credits)							
Investition und Finanzierung	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Investitions- und Finanzierungsrechnung	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Wahlpflichtbereich (24 Credits)							
Wahlpflichtmodul I	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse im Bereich Finanz- und Rechnungswesen, Steuern	s. MHB	6	WP		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Wahlpflichtmodul II				6			
Wahlpflichtmodul III				6			
Wahlpflichtmodul IV				6			
Bachelor-Arbeit (10 Credits)							
Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsdidaktik	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse in dem jeweils ausgewählten Bereich	s. MHB	2	WP		keine
Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft ⁸	§ 22	Selbständige Lösung komplexer Probleme	s. MHB	8		§ 20 Abs. 2	§ 20

Legende:

VO = Vorlesung

UE = Übung

⁸ Diese Credits werden nicht der kleinen beruflichen Fachrichtung zugeordnet.

Anlage 5: Tabellarische Übersicht für die Kleine berufliche Fachrichtung „Wirtschaftsinformatik“ (gem. § 7)

Modul	Lehr-/Lernform	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht-/Wahlpflicht	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfungen
Pflichtbereich (30 Credits)							
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse im Bereich Wirtschaftsinformatik	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Enterprise Systems	VO/UE	Vertiefung des Kenntniserwerbs im Bereich der Wirtschaftsinformatik	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Digital Business-Grundlagen	VO/UE	Vertiefung des Kenntniserwerbs im Bereich der Wirtschaftsinformatik	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Einführung in die Programmierung	VO/UE	Fähigkeit zum selbstständigen Programmieren erlernen.	2/2	6	P	§ 15 Abs. 8	§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Seminar	s. MHB	Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik	2	6	P		§ 15 Abs. 6 c) und d)
Bachelorarbeit (10 Credits)							
Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsdidaktik	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse in dem jeweils ausgewählten Bereich	s. MHB	2	WP		keine
Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft ⁹	§ 22	Selbständige Lösung komplexer Probleme	s. MHB	8		§ 20 Abs. 2	§ 20

Das Modul „Lernen und Lehren von Programmierung“ wird durch das Modul „Einführung in die Programmierung“ ersetzt. Studierende, die das Modul „Lernen und Lehren von Programmierung“ bereits bestanden haben, können das Modul „Einführung in die Programmierung“ nicht erneut ablegen.

Legende:

VO = Vorlesung

UE = Übung

SEM = Seminar

⁹ Diese Credits werden nicht der kleinen beruflichen Fachrichtung zugeordnet.

¹ Inhaltsübersicht wird neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

² § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2-4 wird die Angabe „(mit dem Profil: Gesundheitsökonomie)“ gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 08. April 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 351 / Nr. 55), in Kraft getreten am 14.04.2021

³ § 1 wird wie folgt geändert: in der Überschrift werden die Wörter „und Zugangsberechtigung“ durch die Wörter „der Prüfungsordnung, Modulhandbuch“ ersetzt, die Absätze 2 bis 4 werden durch Absätze 2 und 3 ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

⁴ § 1 wird geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

⁵ Das Profil Produktionswirtschaft in der kleinen beruflichen Fachrichtung Produktion, Logistik, Absatz wird zum Ende des Wintersemesters 2018/2019 eingestellt. Im Profil Produktionswirtschaft in der kleinen beruflichen Fachrichtung Produktion, Logistik, Absatz werden letztmalig Prüfungsleistungen Ende des Wintersemesters 2018/2019 angeboten.

⁶ Nach § 1 wird ein neuer § 2 eingefügt durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

⁷ Nach § 1 wird ein neuer § 2 eingefügt durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

⁸ Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert: in Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 angefügt, nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, die bisherigen Absätze 4 und 5 werden aufgehoben durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

⁹ Der bisherige § 2 wird § 3 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

¹⁰ § 2 Abs. 3 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 159 / Nr. 34), in Kraft getreten am 13.04.2018

¹¹ Der bisherige § 3 wird § 4, der bisherige § 4 wird aufgehoben durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

¹² Der bisherige § 3 wird § 4 und der bisherige § 4 wird aufgehoben durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

¹³ § 5 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift werden Wörter ersetzt.

b. Absatz 1 wird neu gefasst.

c. Absatz 2, Sätze 2 und 3 werden neu gefasst.

d. Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt.

e. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und neu gefasst, durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

¹⁴ § 5 wird geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

¹⁵ § 6 wird geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

¹⁶ § 7 wird aufgehoben und der bisherige § 8 wird § 7 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

¹⁷ Der bisherige § 9 wird aufgehoben und der bisherige § 10 wird § 8 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

¹⁸ Der bisherige § 11 wird § 9 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

¹⁹ § 11 Abs. 3 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 159 / Nr. 34), in Kraft getreten am 13.04.2018

²⁰ § 11 Abs. 9 Satz 2 wird neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 08. April 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 351 / Nr. 55), in Kraft getreten am 14.04.2021

-
- ²¹ Der bisherige § 12 wird § 10 durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023
- ²² § 12 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „Praxismodul Orientierung“ durch die Wörter „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 159 / Nr. 34), in Kraft getreten am 13.04.2018
- ²³ § 12 Abs. 1 Satz 3 neu gefasst und Satz 4 gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 159 / Nr. 34), in Kraft getreten am 13.04.2018
- ²⁴ § 12 Abs. 2 und Abs. 3 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 159 / Nr. 34), in Kraft getreten am 13.04.2018
- ²⁵ § 12 Abs. 4 Satz 1 die Wörter „im außerschulischen Bereich“ gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 159 / Nr. 34), in Kraft getreten am 13.04.2018
- ²⁶ § 12 Abs. 5 Satz 4 die Wörter „der Praxismodule Orientierung und Berufsfeld“ durch die Wörter des Eignungs- und Orientierungspraktikums und des Praxismoduls Berufsfeld“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 159 / Nr. 34), in Kraft getreten am 13.04.2018
- ²⁷ § 17 Abs. 6 Sätze 2 und 3 angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 22. August 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 687 / Nr. 119), in Kraft getreten am 25.08.2022
- ²⁸ Der bisherige § 13 wird § 11 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023
- ²⁹ Der bisherige § 14 wird § 12 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023
- ³⁰ Der bisherige § 15 wird § 13 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023
- ³¹ Der bisherige § 16 wird § 14 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023
- ³² Der bisherige § 17 wird § 15 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023
- ³³ § 17 Abs. 1 Wörter „den Praxismodulen“ durch die Wörter „dem Eignungs- und Orientierungspraktikum, dem Praxismodul Berufsfeld“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 159 / Nr. 34), in Kraft getreten am 13.04.2018
- ³⁴ Der bisherige § 18 wird § 16 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023
- ³⁵ Der bisherige § 19 wird § 17 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023
- ³⁶ Der bisherige § 20 wird § 18 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023
- ³⁷ Der bisherige § 21 wird § 19 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023
- ³⁸ Der bisherige § 22 wird § 20 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023
- ³⁹ § 22 Abs. 1 Satz 3 die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 159 / Nr. 34), in Kraft getreten am 13.04.2018
- ⁴⁰ § 22 Abs. 2 Satz 1 die Wörter „Praxismodul Orientierung“ durch die Wörter „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 159 / Nr. 34), in Kraft getreten am 13.04.2018
- ⁴¹ § 22 Abs. 12 Satz 6 die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 159 / Nr. 34), in Kraft getreten am 13.04.2018
- ⁴² Der bisherige § 23 wird § 21 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023
- ⁴³ Der bisherige § 24 wird § 22 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

⁴⁴ Der bisherige § 25 wird § 23 und neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

⁴⁵ Der bisherige § 26 wird § 24 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

⁴⁶ Der bisherige § 27 wird § 25 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

⁴⁷ Der bisherige § 28 wird § 26 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

⁴⁸ Der bisherige § 29 wird § 27 und in Satz 2 geändert vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

⁴⁹ § 29 Satz 1 die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen und das Wort „Faches“ durch das Wort „Studienfaches“ sowie in Satz 2 die Angabe „29“ durch die Angabe „30“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 159 / Nr. 34), in Kraft getreten am 13.04.2018

⁵⁰ Der bisherige § 30 wird § 28 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

⁵¹ § 30 Abs. 1 Satz 1 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 159 / Nr. 34), in Kraft getreten am 13.04.2018

⁵² Der bisherige § 31 wird § 29 und in Absatz 1 geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

⁵³ Der bisherige § 32 wird § 30 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

⁵⁴ § 32 Abs. 1 Satz 2 6. Spiegelstrich die Wörter „den Studienfächer“ durch die Wörter „der großen und kleinen beruflichen Fachrichtung ersetzt und nach dem Wort „Bildungswissenschaften“ die Wörter „und dem Modul DaZ“ angefügt durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 159 / Nr. 34), in Kraft getreten am 13.04.2018

⁵⁵ Der bisherige § 33 wird § 31 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

⁵⁶ Der bisherige § 34 wird § 32 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

⁵⁷ Der bisherige § 35 wird § 33 und wird in Absatz 1 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

⁵⁸ Der bisherige § 36 wird § 34 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

⁵⁹ Der bisherige § 37 wird § 35 und geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

⁶⁰ § 37 Abs. 1 Satz 2 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 159 / Nr. 34), in Kraft getreten am 13.04.2018

⁶¹ Der bisherige § 38 wird § 36 durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023

⁶² Die Anlagen erhalten angefügte neue Fassung, ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 30. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 663 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.09.2023